

# **StRefG 2015/2016**

## **ausgewählte Themen**

Bgld. RAK 13.10.2015



# Agenda

*§§ ohne Quellenhinweis betreffen das EStG1988*

## **I. Ertragsteuern**

1. neuer Tarif
2. Kapitalvermögen und Rechtsformvergleich
3. Immo-ESt
4. Einlagenrückzahlung
5. Änderungen Vermietung und Verpachtung
6. § 23 a kapitalistischer Mitunternehmer
7. Sonstiges

## **II. Umsatzsteuer**

## **III. Betrugsbekämpfung**

1. Registrierkassen & Belegerteilungspflicht
2. Kontenregister & Konteneinschau
3. Kapitalab/zufuss-Meldegesez

# Rechtsquellen

- Gesetzesänderungen iRd StRefG 2015/2016, veröffentlicht im [BGBl. I 118/2015](#), dazu [ErlBem](#)
- Sachbezugswerteverordnung, geändert per [BGBl. II Nr. 243/2015](#)
- „Bankenpaket“ – [BGBl I 116/2015](#), dazu [ErlBem](#)
- Barumsatzverordnung 2015 - BarUV 2015, veröffentlicht im [BGBl. II 247/2015](#) , dazu keine dezidierten Materialien
- Registrierkassensicherheitsverordnung, [RKSV](#), derzeit im Notifikationsverfahren, dazu [ErlBem](#)

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Tarif**

## Steuertarif aktuell

Tarifstufe		
über	bis	Steuer-satz
0	11.000	0%
11.000	25.000	36,50%
25.000	60.000	43,21%
60.000		50%



## Steuertarif NEU

Tarifstufe			Anzahl Personen je Stufe
über	bis	Steuer-satz	
0	11.000	0%	2,6 Mio.
11.000	18.000	25%	1,4 Mio.
18.000	31.000	35%	1,8 Mio.
31.000	60.000	42%	1,0 Mio.
60.000	90.000	48%	0,2 Mio.
90.000		50%	0,1 Mio.
Gesamt			7,0 Mio.

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Tarif**

## *Entlastung pro Jahr und monatlichem Einkommen*

Brutto (monatlich)	Entlastung (jährlich)	Entlastung %
1.200 €	174 €	332%
1.500 €	485 €	43%
2.000 €	882 €	30%
2.500 €	956 €	20%
3.000 €	1.318 €	19%
3.500 €	1.497 €	17%
4.000 €	1.557 €	14%
4.500 €	1.616 €	12%

Brutto (monatlich)	Entlastung (jährlich)	Entlastung %
5.000 €	1.385 €	9%
5.500 €	1.458 €	8%
6.000 €	1.569 €	7%
6.500 €	1.689 €	7%
7.000 €	1.809 €	7%
7.500 €	1.292 €	6%
8.000 €	2.049 €	6%
8.500 €	2.143 €	6%

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Kapitalvermögen**

## **KESt wird auf 27,5% erhöht (§ 27a Abs 1)**

- EndBestG: Bandbreite von 20 bis 27,5%

- **Alle Kapitalprodukte**

wie Dividenden, Aktien, GmbH-Anteile, Anleihen, etc.

- **Nicht**

Sparbücher, Konten

Körperschaften bleiben bei 25%

Zwischensteuer bei Privatstiftungen

## **FOLGEN:**

- GmbH-Gesamtsteuerbelastung 45,6% (statt bisher 43,75%)
- Verlustverrechnung im betrieblichen Bereich gegen andere Einkünfte mit 55% möglich (bisher 50%)

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Rechtsformvergleich**

	Einzelunternehmer	GmbH
<b>Gewinn</b>	<b>100 000</b>	<b>100 000</b>
		GF-Bezug -48 000
		LNK -3 792
GSVG	-17 024	
Grundfreibetrag	-3 900	
<b>Basis ESt</b>	<b>79 076</b>	<b>Basis KöSt 48 208</b>
		KöSt -12 052
		Basis KESt 36 156
ESt 2015	-29 773	KESt 2015 -9 039
		Belastung GF 2015 -18 239
<b>Nettozufluss 2015</b>	<b>53 203</b>	<b>56 878</b>
		KESt 2016 -9 943
		Belastung GF 2016 -16 729
ESt 2016	-27 636	
<b>Nettozufluss 2016</b>	<b>55 340</b>	<b>57 484</b>
<b>DIFFERENZ</b>	<b>2 137</b>	<b>606</b>

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Immo-ESt**

**Anhebung auf 30% (bisher 25%); § 30b iVm § 124 b Z 276**

bei Altvermögen 4,2% vom Kaufpreis (bisher 3,5%)

## **Verbreiterung der Bemessungsgrundlage**

Inflationsabschlag entfällt

### **FOLGEN:**

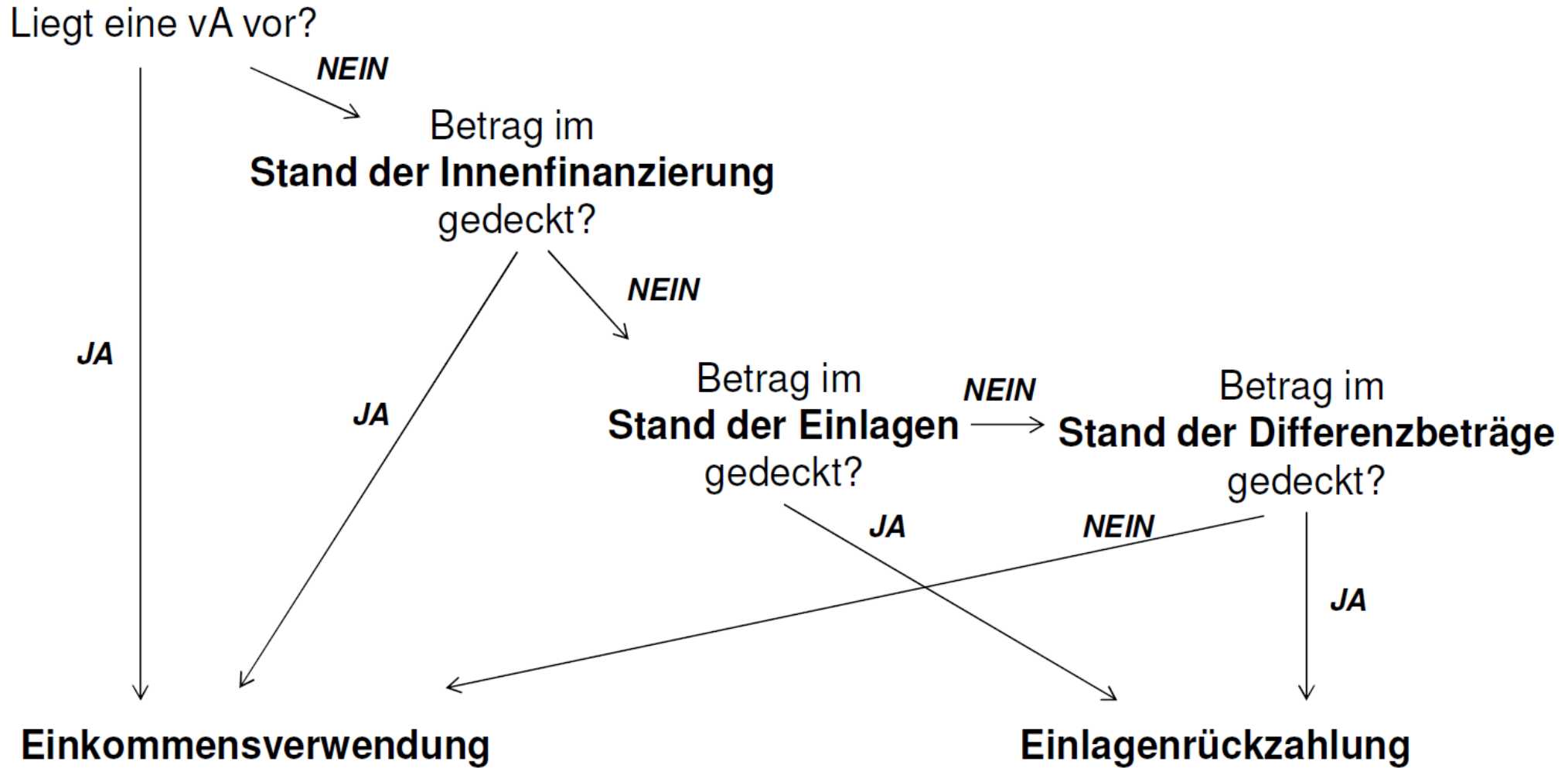
- Verlustverrechnung mit 60% mit anderen Einkünften (statt bisher 50%)
- Im außerbetrieblichen Bereich ist der Verlust auf 15 Jahre zu verteilen; Antragsmöglichkeit auf sofortige Verrechnung
- Immo-ESt-Abzug für Körperschaften mit 25% möglich



# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Einlagenrückzahlung**

- **„Primat der Gewinnausschüttung“** (§ 4 Abs 12 EStG)  
Bisher Wahlrecht, ob Gewinnausschüttung oder Einlagenrückzahlung
- Evidenthaltung von
  - Innenfinanzierung (Gewinne)
  - Aussenfinanzierung (Einlagen)
  - umgründungsbedingten Beträgen
- Verdeckte Gewinnausschüttung stets Einkommensverwendung
- Ordentliche Kapitalherabsetzung als Einlagenrückzahlung
- Inkrafttreten: für WJ, die nach dem 31.Juli 2015 beginnen
- „Mausefalle für Eigentümer, Kapitalgeber“

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Einlagenrückzahlung**



# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Vermietung und Verpachtung**

- **Abschreibung** – Gebäudeanteil von 80% auf 60% (§ 16 Abs 1 Z 8 d )
  - VO-Ermächtigung
  - %-Satz bleibt bei 1,5% (§ 8 Abs 1)
- **Instandsetzungsaufwendungen:** Verteilung auf 15 Jahre (§ 28 Abs 2)
- **Inkrafttreten** per 1.1.2016; gilt auch für Altfälle ! (§ 124 Z 291)

*Beispiel:* Anschaffung 1.HJ 2006 mit 1 Mio – Gebäude 800.000;

Abschreibung 1,5% = 12.000; 10 Jahre = 120.000 ; BW 31.12.2015 = 680.000;

Es „wechseln“ 25% von Gebäude zu Grund → BW Gebäude NEU= 510.000;

AfA Neu = 9.000

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **§ 23a NEU**

## **Einschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Mitunternehmerschaften ab 2016 für sog. „kapitalistische Mitunternehmer“**

- **gegenüber Dritten eingeschränkte Haftung**  
insbes Kommanditist, atyp. stiller Gesellschafter
- **UND keine ausgeprägte MU-Initiative**  
It. ErlB: mehr als Ausübung bloßer Kontrollrechte
  - Arbeitsgesellschafter idR nicht betroffen
  - Orientierung an ASVG/GSVG – Pflichtversicherung
  - Mehr als 10 Wochenstunden idR ausreichend

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **§ 23a NEU**

## **Verluste bleiben auf Wartetaste, soweit ein steuerlich negatives Kapitalkonto entsteht bzw. sich erhöht**

- Sonderbetriebsvermögen ist dabei nicht zu berücksichtigen,
- Dh SB-Verluste (zB: Abschreibung) können sofort geltend gemacht werden
- **Die Verluste sind zu verrechnen**
  - mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre
  - soweit später Einlagen geleistet werden, die Entnahmen übersteigen
  - Übernahme der unbeschränkten Haftung
- **Inkrafttreten: WJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen;  
nur für natürliche Personen**

# Ertragsteuern / Einkommensteuer / **Sonstiges**

- **Sachbezugs-VO – Änderungen bei Dienstautos**
  - Anhebung auf 2% (bisher 1,5%)
  - Ausnahme: CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 130g/km: 1,5%; geringerer Ausstoß bis 2020 (118g)
  - Elektromotor [nicht Hybrid]: kein Sachbezug (PLUS: Vorsteuerabzug)
- **§ 4/3: Verlustvortrag unbegrenzt**
- **Sonderausgaben – „Topfsonderausgaben“ eingeschränkt**
  - Wegfall von freiwilligen Versicherungen und Wohnraumschaffung/-sanierung (bei Vertrag vor 1.1.2016 noch 5 Jahre möglich)
- **„Steuerbetrug“ – insbes. am Bau**
  - Abzugsverbot Barzahlungen **für Bauleistungen** über € 500 (§ 20 Abs 2)
  - Keine Barzahlung für Arbeitslohn am Bau (§ 48)

# Verbrauchssteuern / **Umsatzsteuer**

- **Änderung bei ermäßigtem Steuersatz (§ 10 UStG1994) -> Erhöhung auf 13% bei**
  - **Beherbergung** (ab 1.5.2016 und Buchung nicht vor 1.9.2015)
    - Sonderregelung Frühstück: 10%
  - **Kultur, Museen, Filmvorführung** (Übergangsfrist wie bei Beherbergung)
  - **Saatgut, Pflanzen usw.**
  - **Wein ab Hof**
- **NICHT bei bspw.**
  - **Lebensmittel, Wohnraummieten, Arzneien, Restaurants**
- **WEG: Vermietung von Abstellplätzen an Miteigentümer  
umsatzsteuerpflichtig**

# Betrugsbekämpfung / **Registrierkassenpflicht**

- Aufzeichnungspflicht für einzelne „Bareinnahmen“ für fast alle Betriebe
- nachträgliche Manipulation von Aufzeichnungen technisch realiter nur äußerst schwer möglich [ab 2017 besonders starker Integritätsschutz für einmal erfasste Daten; außerdem Miterfassung der Uhrzeit jedes Kasseneinganges]
- Durchsetzung des Erfassungszwanges aufgrund Belegerteilungspflicht [einfache Kontrollmöglichkeit im laufenden Betrieb & hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit von Malversationen]



# Allgemeine Einzelaufzeichnungs-(und Registrierkassen-)pflicht

## Wenn

Betrieb

**und** Jahresumsatzerlöse [netto] je Betrieb  $\geq$  15 TEUR

**und** Barumsätze [netto] dieses Betriebs  $>$  7.500 EUR

**dann** alle **Bareinnahmen** ... mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem ... einzeln zu erfassen.

*...Barumsätze = Umsätze mit Gegenleistung durch „Barzahlung“, aber auch Bankomat-/Kreditkarte/Gutscheine/Bons/Geschenkmünzen/u.dgl.*

*...Betrieb: keine gesetzliche Begriffsdefinition; EStR Rz 409 unter Verweis auf hgl RS:  
„...Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel in einer organisatorischen Einheit...wenn er der Erzielung von Einkünften iSd § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 (betriebliche Einkunftsarten) dient...“*

# Allgemeine Belegerteilungspflicht

## **Mindestinhalt** *[bei zulässiger händischer Ausstellung bzw bis Ende 2015 für registrierkassenpflichtige Umsätze]*

1. eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
3. den Tag der Belegausstellung,
4. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
5. den Betrag der Barzahlung.

*Als Beleg gilt auch ein entsprechender **elektronischer Beleg**, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.*

*Außerdem **Mitnahmeverpflichtung** für Empfänger bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten (Zuwiderhandeln bleibt zufolge der ErlBem sanktionslos).*

# Betrugsbekämpfung / Registrierkassenpflicht / Einführung in zwei Etappen

- **bis Ende 2016:** Registrierkassen mit generischem Manipulationsschutz und Belegerteilungspflicht mit Mindestinhalt lt § 132a BAO
- **ab 1.1.2017:** Registrierkassen gemäß Registrierkassensicherheitsverordnung(RKSV) mit
  - ❖ **Manipulationsschutz** *[verschlüsselte und signierte Hashwerte pro Barumsatz; Spezialfall „Gesamtsystem“],*
  - ❖ **erweiterter Belegerteilungsverpflichtung** mit
    1. Kassenidentifikationsnummer
    2. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
    3. Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
    4. Inhalt des maschinenlesbaren (QR- oder Strich-)Code: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 ... verschlüsselten Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls [Verkettungswert] )
  - ❖ sowie neuer Anforderung an die **Sicherung des DEP:** zumindest vierteljährlich, unveränderlich, auf externem Medium, Aufbewahrungsfrist 7 Jahre *[DEP gehört wie bisher zu den aufbewahrungspflichtigen Grundaufzeichnungen]*

# Betrugsbekämpfung / Registrierkassenpflicht / **Ausnahmen**

## Keine Registrierkasse & keine Belegerteilung bei

- „kalte Hände“ (*Jahresumsatzerlöse je Betrieb <= 30 TEUR*)
- abgabenrechtlich begünstigte Körperschaft (*eingeschränkt bei entbehrlichem Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlichem Geschäftsbetrieb*)
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten

## Keine Registrierkasse bei

- Fahrausweisautomaten für Beförderungen im Personenverkehr
- Onlineshop mit Überweisung

## Keine vollumfängliche Belegerteilung bei

- Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte (*Belegerteilung mittels Paragon; Umsätze dürfen nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfasst werden*)
- Berechtigungsausweis (*insbesondere bei Eintrittskarten und Fahrausweisen*)

# Betrugsbekämpfung / Registrierkassenpflicht / **Sanktionen**

## schon bisher:

- Schätzungsbefugnis gemäß § 184 BAO *[bei Nichtvorlage von zu führenden Aufzeichnungen oder wenn sachlich unrichtig oder bei formellen Mängeln von Aufzeichnungen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen]*
- mit bis zu 5 TEUR Geldstrafe zu ahndende Finanzordnungswidrigkeit bei Verletzung von Aufzeichnungs/Aufbewahrungs/Ausstellungspflichten *[subsidiär zu Verkürzungsdelikten]*

## NEU:

- Bei Manipulation zu Hinterziehungszwecken Qualifikation als Abgabenbetrug gem. § 39 Abs 1 lit c FinStrG *(bei strafbest. Wertbetrag > 100 TEUR primäre Freiheitsstrafe)*
- Geldstrafe bis zu 25 000 Euro bei Manipulation[sversuchen], die noch zu keinem Verkürzungsdelikt geführt haben *(lt ErlBem „hohe kriminelle Energie notwendig“)*

# Betrugsbekämpfung / **[Bank-]Kontenregister & -einschau**

- Unter gewissen Voraussetzungen schon bisher für Zwecke der Strafverfolgung Durchbrechung des Bankgeheimnisses; Anforderungen je nach Verfahren unterschiedlich
- Blick über die Grenze:  
In Deutschland seit 2005 ohne besonderen Rechtsschutz Kontenabrufverfahren für Finanzbehörde zulässig -> spielen im Steuerfestsetzungsverfahren untergeordnete Rolle, im steuerlichen Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren von größerer Bedeutung. Im Finanzstrafverfahren wird der Abruf regelmäßig durchgeführt.

# Betrugsbekämpfung / **[Bank-]Kontenregister**

- Enthält
  1. Steuernummer (bPK SA) oder Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
  2. Kontonummer bzw. Depotnummer,
  3. vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer,
  4. Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots,
  5. Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes.
- In Veranlagungsverfahren nur Einschau in Register
  - wenn** „Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung“ (*Einleitung Ermittlungsverfahren nach § 161 Abs 2 BAO*)
  - und** Gelegenheit zur Stellungnahme für Abgabepflichtigen
- für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht
- nur konkrete Personen oder Konten als Suchbegriffe
- Protokoll über Einsichtnahme 10 Jahre aufzubewahren
- Anspruch für Erfasste auf Information darüber, welche Daten im Kontenregister aufgenommen sind (*via FinanzOnline*)
- Verpflichtung zur Information des Betroffenen über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht der Abgabenbehörde (*via FinanzOnline*)
- gemäß § 74a FinStrG bestellter Rechtsschutzbeauftragter mit umfassenden Einsichtsmöglichkeiten hat Prüfung der Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen vorzunehmen und dem BMF jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen zu übermitteln

# Betrugsbekämpfung / **[Bank-]Konteneinschau**

- Schriftliche Auskunftersuchen der Abgabenbehörde „über Tatsachen einer Geschäftsverbindung“,
  - wenn** nach wie vor begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen
  - und** zu erwarten ist, dass die Konteneinschau geeignet ist, die Zweifel aufzuklären.
  - und** Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegeben.
  - und** vom Leiter der Abgabenbehörde zu unterfertigen und einschließlich Begründung aktenmäßig zu dokumentieren
    - Außerdem **in Veranlagungsverfahren** der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer grundsätzlich nicht zulässig (wiederum Vorbehalt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 161 Abs 2 BAO). Der Abgabepflichtige soll in diesen Fällen vor einem Auskunftsverlangen anzuhören sein und diese Anhörung aktenmäßig zu dokumentiert werden.
  - dann** Entscheidung des BFG-Einzelrichters über Konteneinschau binnen 3 Tagen per Beschluss.
- Rekurs-Möglichkeit an BFG-Senat; Verwertungsverbot bei nachträglicher Feststellung der Unrechtmäßigkeit
- Wenn Inhaber des Kontos/Depots nicht Partei des Abgabenverfahrens ist, dann ein Auskunftsverlangen erst nachdem Inhaber vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird



# Betrugsbekämpfung / Kapitalzufluss-Meldegesetz

- Zuflüsse von zumindest 50.000 Euro *[sofern ein Kapitalzufluss  $\geq$  50TEUR dann auch alle anderen Zahlungen im Meldezeitraum]*
- auf Konten und Depots von natürlichen Personen und von liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten bei österreichischen Instituten, die
  - bezüglich der Schweiz im Zeitraum zwischen 1. 7. 2011 und 31. 12. 2012
  - bezüglich Liechtensteins im Zeitraum zwischen 1. 1. 2012 und 31. 12. 2013 erfolgt sind.
- NICHT: Kapitalzuflüsse auf Geschäftskonten von Unternehmern
- Die Meldung hat zu enthalten:
  - vbPK SA, alternativ Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
  - Konto- oder Depotnummer und
  - den jeweiligen Betrag.
- Einmalzahlung *[38 % der meldepflichtigen Vermögenswerte]* mit Abgeltungswirkung bis einschließlich 31. März 2016 per schriftlicher Mitteilung an das Kreditinstitut grstzl möglich; bis spätestens 30. September 2016 einzubehalten und abzuführen
- Keine Abgeltungswirkung (ie Strafbefreiung hinsichtlich damit zusammenhängender Finanzvergehen), wenn zum Zeitpunkt der Mitteilung
  - bereits „konkrete Hinweise“ einer Abgaben- oder Finanzstrafbehörde vorlagen und dies dem Verfügungsberechtigten bekannt war,
  - oder abgabenrechtliche Ermittlungen geführt,
  - oder bereits Verfolgungshandlungen (§ 29 Abs. 3 lit. a FinStrG) gesetzt wurden.

*[Rückwirkung durch Verfassungsbestimmung abgesichert]*

# Betrugsbekämpfung / **Kapitalabfluss-Meldegesetz**

- Meldepflicht für Kreditinstitute über Kapitalabflüsse über 50.000 € ab dem 1. März 2015 an das BMF,
  - Insbesondere über Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots
  - Meldung auch dann, wenn die 50.000 €-Grenze in mehreren Vorgängen überschritten wird, sofern zwischen den Transaktionen eine Verbindung offenkundig ist. Geschäftskonten sind von der Meldepflicht nicht betroffen.
- **Ausgenommen** sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern.

*[Rückwirkung durch Verfassungsbestimmung abgesichert]*

# Koordinaten



Univ. Lekt. Dr. iur. BRAUNER Peter  
Steuer- und Unternehmensberater,  
Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstrehänder  
brauner@rbp.at

Mag. iur. RITTER Gernot, LL.M. (IT-Recht)  
Steuerberater,  
Mitglied des Fachsenats für Datenverarbeitung der Kammer der Wirtschaftstrehänder,  
LVP der KWT Bgld  
ritter@rbp.at



[www.rbp.at](http://www.rbp.at)

